

# Für Kündigung ist Beweis für „Corona-Anhuster“ notwendig

Jurist Dr. Wolf informiert: Arbeitgeber unterliegt in Arbeitsgerichtsprozess

**BUTZBACH** (pm). In Zeiten von Corona liegen teilweise sowohl bei Arbeitgebern wie auch bei Arbeitnehmern die Nerven blank. Arbeitgeber sind gehalten aufgrund der aktuellen Gesetzes- und Verordnungslage Hygienemaßnahmen zu ergreifen, um ihre Mitarbeiter zu schützen. In diesem Kontext passt es so gar nicht, wenn „widerspenstige“ Mitarbeiter sich den Schutzmaßnahmen der Arbeitgeber entgegenstellen.

Der Fachanwalt für Arbeitsrecht, Dr. Thomas Wolf (Butzbach/Büdingen) schildert dazu einen Fall. So hatte der Arbeitgeber im Hinblick auf das Auftreten des Coronavirus einen internen Pandemieplan erstellt. Zu den Maßnahmen zählten unter anderem die Aufforderung, sofern möglich, einen Abstand von 1,5 Meter einzuhalten. Weiter wurde als Hygienemaßnahme das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes angeordnet. Darüber hinaus waren die Mitarbeiter gehalten bei Husten oder Niesen ein Papiertaschentuch oder einen Ärmel zu nutzen, um das Verbreiten der Aerosole einzudämmen.

Ein „widerspenstiger“ Mitarbeiter hatte sich mehrfach nicht an die Schutzmaßnahmen gehalten und erklärt, dass er sie „nicht ernst nehmen“ und diese daher nicht einhalten werde. In der Folgezeit hat er diesen Entschluss auch in die Tat umgesetzt und einen Kollegen vorsätzlich aus einer Entfernung von circa einem halben Meter angehustet. Dabei erklärte er, er hoffe, dass der Kollege nunmehr Corona bekäme.

Nach Auffassung des Gerichts

(LAG Düsseldorf, 27. April 2021 – 3 Sa 646/20) rechtfertigt diese Verhaltensweise grundsätzlich den Anspruch einer fristlosen Kündigung. Im konkreten Fall war es dem Arbeitgeber allerdings nicht gelungen, den von ihm behaupteten Sachverhalt zu beweisen. Da der Arbeitgeber für den Kündigungsgrund die volle Beweislast trägt, ging dies zu seinen Lasten.